

ZH_OBERGERICHT LE250061 vom 29. Januar 2026

ZH Obergericht, 2026-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE250061

FR: ZH_OBERGERICHT LE250061 du 29 janvier 2026

IT: ZH_OBERGERICHT LE250061 del 29 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind verheiratet und Eltern des am tt.mm.2018 geborenen C._____. Mit Eingabe vom 25. September 2025 machte die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchstellerin) bei der Vorinstanz das vorliegende Eheschutzverfahren anhängig (Urk. 1). Der Prozessverlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann dem angefochtenen Entscheid entnommen werden (Urk. 25 S. 3). Am 24. November 2024 erliess die Vorinstanz das oben aufgeführte Urteil (Urk. 25).

E. 1.1

Der Gesuchsgegner beantragt mit seiner Berufung die alleinige elterliche Sorge (Urk. 24 S. 2). Diesbezüglich wurde von der Vorinstanz keine Anordnung getroffen (vgl. Urk. 25). C._____ steht von Gesetzes wegen unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien (Art. 296 Abs. 2 ZGB). In einem Scheidungs- oder Eheschutzverfahren überträgt das Gericht einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist (Art. 298 Abs. 1 ZGB). Damit bildet die gemeinsame elterliche Sorge den Grundsatz, von dem nur dann abgewichen werden soll, wenn eine andere Lösung die Interessen des Kindes ausnahmsweise besser wahrt. Die Zuteilung der elterlichen Sorge an einen Elternteil allein muss deshalb eine eng begrenzte Ausnahme bleiben, die namentlich in Betracht fällt, wenn die Eltern in einem schwerwiegenden Dauerkonflikt stehen oder - 9 - in Kinderbelangen anhaltend kommunikationsunfähig sind. Vorausgesetzt ist weiter, dass sich die Probleme zwischen den Eltern auf die Kinderbelange als Ganzes beziehen und das Kindeswohl konkret beeinträchtigen (BGE 150 III 97 E. 4.2, m.w.H.).

E. 1.2

Der Gesuchsgegner begründet seinen Antrag nicht weiter bzw. führt er einzig aus, die elterliche Sorge sei ihm zuzuteilen, "um Kontinuität und Wohl sicherzustellen" (Urk. 24 S. 2). Damit genügt er den Begründungsanforderungen nicht (oben E. II. 1), weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist. 2. Obhut

E. 2

Dagegen erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 27. Dezember 2025 (Datum des Poststempels) rechtzeitig (vgl. Art. 314 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 405 ZPO und Urk. 14) Berufung mit den oben aufgeführten Anträgen (Urk. 24). Mit Verfügung vom 29. Dezember 2025 wurde das Gesuch des Gesuchsgegners, es sei die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils aufzuschieben, abgewiesen (Urk. 27).

E. 2.1

Weiter stellt der Gesuchsgegner zwar keinen expliziten Antrag auf Zuteilung der alleinigen Obhut, aufgrund seines Antrags auf Zusprechung des alleinigen Sorgerechts sowie seinen

Ausführungen in der Berufungsschrift zu seiner Arbeitssituation und der Betreuung ist jedoch davon auszugehen, dass er auch die alleinige Obhut über den Sohn möchte. Er macht geltend, zwar zu 100% angestellt zu sein, jedoch an zwei Tagen pro Woche im Home-Office zu arbeiten und an den anderen drei Tagen flexible Arbeitszeiten zu haben. Diese Flexibilität ermögliche es ihm, dem Sohn die notwendige Zeit und Aufmerksamkeit zu widmen und seine Stabilität zu gewährleisten (Urk. 24 S. 1 f.).

E. 2.2

Mit diesen Vorbringen setzt er sich nicht ausreichend mit den ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz auseinander, wonach es unter Berücksichtigung der zweifelhaften Bindungstoleranz des Gesuchsgegners, des bisherigen Betreuungsmodells und den zukünftigen Betreuungsmöglichkeiten der Parteien sowie dem Alter des Kindes zur Wahrung des Kindeswohls angezeigt sei, den Sohn unter die alleinige Obhut der Gesuchstellerin zu stellen (Urk. 25 S. 7–10). Die Berufung des Gesuchsgegners genügt auch diesbezüglich den oben aufgezeigten (E. II. 1) Begründungsanforderungen nicht. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass arbeiten im Homeoffice kein Betreuungskonzept darstellt.

- 10 - 3. Wohnungszuteilung Weiter beantragt der Gesuchsgegner die Zuteilung der ehelichen Wohnung (Urk. 24 S. 2). Auch diesen Antrag begründet er nicht weiter bzw. führt er dazu einzig aus, dass diese den Lebensmittelpunkt des Kindes darstelle (Urk. 24 S. 2). Da es, wie vorstehend gezeigt, bezüglich Obhut beim vorinstanzlichen Entscheid zu bleiben hat, ist auch die Wohnungszuteilung an die Gesuchstellerin zu bestätigen.

E. 3

Dezember 2025 betreffend gerichtliche Beurteilung, vom 12. Dezember 2025 betreffend Verlängerung von Schutzmassnahmen und vom 22. Dezember 2025 betreffend Verlängerung von Schutzmassnahmen beigezogen (Urk. 29; Urk. 30; Urk. 31).

E. 4

Unterhalt

E. 4.1

Mit dem angefochtenen Entscheid wurde der Gesuchsgegner zu monatlichen Kinderunterhaltsbeiträgen von Fr. 3'250.– (davon Fr. 980.– als Betreuungsunterhalt) und Fr. 1'518.– Ehegattenunterhaltsbeiträgen verpflichtet (Urk. 25 Dispositivziffern 4 und 5). Bei der Berechnung des Unterhalts ging die Vorinstanz von folgenden Parametern aus (Urk. 25 S. 15–20): Gesuchsgegner: Gesuchstellerin: C._____: Einkommen Fr. 10'771.– Fr. 2'698.– Fr. 215.– Grundbetrag: Fr. 1'200.– Fr. 1'350.– Fr. 400.– Wohnkosten inklusive Nebenkosten (jedoch ohne Fr. 2'500.– Fr. 1'760.– Fr. 880.– Stromkosten): Krankenkasse (KVG): Fr. 437.– Fr. 437.– Fr. 120.– Arbeitsweg: Fr. 131.– Fr. 131.– Fr. 0.– Auswärtige Verpflegung: Fr. 0.– Fr. 0.– Fr. 0.– Fremdbetreuung: Fr. 0.– Fr. 0.– Fr. 440.– Betreibungsrechtl. Existenzminimum: Fr. 4'268.– Fr. 3'678.– Fr. 1'840.– Krankenkasse (VVG): Fr. 101.– Fr. 101.– Fr. 35.– Haftpflicht-/Mobilierversicherung: Fr. 30.– Fr. 30.– Fr. 0.– Kommunikation und Medienutzung, inkl. Serafe: Fr. 150.– Fr. 150.– Fr. 0.– Steuerbelastung: Fr. 650.– Fr. 437.– Fr. 210.–

- 11 - Familienrechtl. Existenzminimum: Fr. 5'199.– Fr. 4'396.– Fr. 2'085.– Sie erwog, dem Gesamteinkommen der Familie von Fr. 13'684.– stünde ein familienechtlicher Gesamtbedarf von Fr. 11'680.– gegenüber, womit ein Überschuss von Fr. 2'004.–

verbleibe. Davon stünden grundsätzlich jeder Partei zwei Fünftel, sprich Fr. 800.–, und C._____ ein Fünftel, sprich Fr. 400.–, zu. Die Leistungsfähigkeit des Gesuchsgegners bemesse sich anhand seines Einkommens von Fr. 10'771.–, abzüglich seines Bedarfs von Fr. 5'199.– und seines Überschussanteils von Fr. 800.–, mithin Fr. 4'772.–. Der Barbedarf des Sohnes belaufe sich auf die Höhe seines Bedarfs von Fr. 2'085.–, zuzüglich Überschussanteil von Fr. 400.–, abzüglich Fr. 215.– Familienzulage, mithin Fr. 2'270.–. Die Gesuchstellerin könne mit ihrem Einkommen von Fr. 2'698.– ihr betreibungsrechtliches Existenzminimum in der Höhe von Fr. 3'678.– im Umfang von Fr. 980.– nicht decken. Die Unterdeckung erwachse, da die Gesuchstellerin infolge Betreuung des Sohnes kein höheres Einkommen erzielen könne, sondern auf eine Erwerbstätigkeit im Umfang von 50% beschränkt sei, wie dies auch vom bundesgerichtlichen Schulstufenmodell vorgesehen sei. Dieser Betrag sei daher vom Gesuchsgegner als Betreuungsunterhalt zu leisten (Urk. 25 S. 20 f.). Sodann habe der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin antragsgemäss noch einen persönlichen Unterhaltsbeitrag in der Höhe der Differenz zwischen ihrem betreibungsrechtlichen und ihrem familienrechtlichen Existenzminimum, zuzüglich ihres Überschussanteils, jedoch maximal in der von ihr beantragten Höhe von Fr. 1'700.– zu leisten. Die Differenz betrage Fr. 718.– und der Überschussanteil Fr. 800.–, mithin Fr. 1'518.– (Urk. 25 S. 21) Der Gesuchsgegner habe für den Bar- und Betreuungsunterhalt des Sohnes aufzukommen, da die Gesuchstellerin ihren Unterhaltsbeitrag bereits durch Pflege und Erziehung leiste und zudem ihren eigenen Bedarf nicht decken könne, da sie zugunsten der Kinderbetreuung auf ein höheres Arbeitspensum und damit auf ein höheres Einkommen verzichte. Der Gesuchsgegner sei folglich zu verpflichten, für den Sohn Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 3'250.– (davon Fr. 980.– Betreuungsunterhalt), zuzüglich allfällige von ihm bezogene gesetzliche oder vertragliche

- 12 - Familienzulagen zu leisten. Zudem sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin einen persönlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'518.– zu bezahlen (Urk. 25 S. 21 f.).

E. 4.2

Betreffend den Kindesunterhalt stellt der Gesuchsgegner keinen expliziten Berufungsantrag. Angesichts seines Antrags um Zusprechung des alleinigen Sorgerechts und sinngemässen Antrags um Zuteilung alleinigen Obhut ist jedoch davon auszugehen, dass er die Aufhebung seiner Pflicht zur Bezahlung von Kindesunterhalt anstrebt. Zudem verlangt er mit seinem ersten Berufungsantrag die Aufhebung sämtlicher bisheriger Entscheide (Urk. 24 S. 2). Betreffend den ehelichen Unterhalt beantragt er, der Unterhaltsbeitrag sei auf Fr. 1'200.– monatlich festzusetzen (Urk. 24 S. 2). Zur Begründung macht der Gesuchsgegner geltend, dass der vorinstanzliche Entscheid seine tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht berücksichtige. So betrage sein Nettoeinkommen lediglich Fr. 9'843.95 im Monat. Der höhere Betrag der Vorinstanz ergebe sich aus fakultativen und diskretionären Boni, die nicht als festes Einkommen berücksichtigt werden dürften. Zudem seien diverse Verpflichtungen nicht berücksichtigt worden. Für den F._____ Kredit seien Fr. 715.20 monatlich, für den G._____ Kredit Fr. 500.– monatlich und für die H._____ Kreditkarte Fr. 500.– monatlich zu berücksichtigen. Zudem betrage seine monatliche Steuerlast Fr. 1'000.– (Urk. 24 S. 1).

E. 4.3

Beim Einkommen des Gesuchsgegners stellte die Vorinstanz auf den Lohnausweis für das Jahr 2024 ab, woraus sich ein Nettoeinkommen von Fr. 131'657.–, inklusive 13 Monatslohn, Bonus von Fr. 14'400.– und Kinderzulagen ergibt (Urk. 25 S. 16; Urk. 9/7). Bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrags ist grundsätzlich vom tatsächlich erzielten Einkommen des Unterhaltspflichtigen auszugehen, zu dem auch erhaltene Boni zählen (BGer 5A_125/2020 vom 31. August 2020 E. 4.2.1, m.w.H.). Entsprechend ist ein tatsächlich erhaltener Bonus bei der Unterhaltsberechnung zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob er im Arbeitsvertrag als diskretionär bezeichnet wird oder nicht. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob auch künftig mit weiteren Bo-

- 13 - nuszahlungen zu rechnen ist. Diesbezüglich macht der Gesuchsgegner keine Ausführungen. Mithin behauptet er nicht einmal, dass er künftig keinen Bonus mehr erhalten werde. Auch über vergangene Boni liegen keine Informationen vor. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Bonuszahlungen miteinrechnet. Entsprechend hat es beim Einkommen von monatlich Fr. 10'771.– zu bleiben.

E. 4.4

Schuldentilgungen können im erweiterten bzw. familienrechtlichen Bedarf berücksichtigt werden (BGE 147 III 265 E. 7.2). Sie sind jedoch nur dann einzurechnen, wenn die Schuld vor Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes und für den Unterhalt beider Gatten bzw. Familienunterhalt begründet wurde, nicht aber, wenn sie einzig im Interesse einer Partei liegt, es sei denn, beide würden solidarisch haften. Der Abzahlungsschuldner hat zudem den Nachweis dafür zu erbringen, dass die Raten von ihm auch tatsächlich regelmässig bezahlt werden. Dienten oder dienen die Kredite hingegen nur dem Interesse einer Partei oder ist die regelmässige Abzahlung nicht nachgewiesen, erfolgt keine Anrechnung (OGer ZH LY190011 vom 2. Mai 2019 E. III. 3.2.1, m.w.H.). Der Gesuchsgegner zeigt vorliegend nicht auf, inwiefern die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der geltend gemachten Schuldentilgungen erfüllt wären, so reicht er insbesondere keine Nachweise ins Recht, dass die Schulden tatsächlich und regelmässig getilgt würden. Sie sind daher nicht in seinem Bedarf zu berücksichtigen.

E. 4.5

Was sodann die Steuerbelastung anbelangt, wird diese unter Berücksichtigung der wohl zu leistenden Unterhaltsbeiträge antizipiert und es wird nicht auf die letzte Steuererklärung abgestellt. Die Vorinstanz zeigte ausführlich auf, wie sie die Steuerlast des Gesuchsgegners berechnete (Urk. 25 S. 18–20). Mit diesen Erwägungen setzt sich der Gesuchsgegner nicht auseinander, was den aufgezeigten Begründungsanforderungen (E. II. 1) nicht genügt. Entsprechend ist nicht weiter darauf einzugehen. Im Übrigen erweist sich die vorinstanzliche Steuerberechnung auch nicht als offensichtlich unrichtig.

E. 4.6

Nach dem Gesagten gelingt es dem Gesuchsgegner somit nicht, eine falsche Berechnung seiner Leistungsfähigkeit aufzuzeigen. Da die Obhut nicht umzuteilen

- 14 - ist, bleibt der Gesuchsgegner kinderunterhaltspflichtig. Der vorinstanzliche Entscheid erweist sich somit sowohl hinsichtlich des Kinderunterhalts als auch des Ehegattenunterhalts als korrekt und ist entsprechend zu bestätigen.

E. 5

Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 5.1

Die Vorinstanz erwog, ausgangsgemäss sowie mit Blick auf die finanziellen Verhältnisse der Parteien, insbesondere das wesentlich höhere Einkommen des Gesuchsgegners seien die Gerichtskosten dem Gesuchsgegner aufzuerlegen und der Gesuchsgegner sei zudem zu verpflichten, der Gesuchstellerin antragsgemäss eine Parteienschädigung zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO; Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Die Entscheidgebür setzte sie auf Fr. 2'100.– fest und schlug die Kosten für die Übersetzung von Fr. 255.– hinzu. Die Parteienschädigung wurde auf Fr. 3'500.– festgesetzt (Urk. 25 S. 22 f.).

E. 5.2

Der Gesuchsgegner beantragt, die Gerichts- und Anwaltskosten seien der Gesuchstellerin aufzuerlegen. Zur Begründung führt er aus, er habe mehrfach vor- geschlagen, diesen Konflikt in Anwesenheit der jeweiligen Rechtsvertreter einver- nehmlich zu lösen. Wie er ausdrücklich erklärt habe, sei er nicht mehr bereit, für "Albernheiten" der Gesuchstellerin zu bezahlen (Urk. 24 S. 2).

E. 5.3

Die Prozesskosten werden gemäss Art. 106 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO grund- sätzlich nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt. Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO sieht für familienrechtliche Verfahren eine fakultative Verteilung der Prozesskosten nach Ermessen vor, wobei die zürcherische Praxis davon primär Gebrauch macht, wenn und soweit die Parteien in guten Treuen um nicht vermögensrechtliche Kinderbe- lange streiten (ZR 84 [1985] Nr. 41; satt vieler: OGer ZH LE200007 vom 22. April 2020 E. 4.1.4). Als Auffangtatbestand lässt Art. 107 Abs. 1 lit. f die Prozesskosten- verteilung nach Ermessen generell zu, wenn andere besondere Umstände vorlie- gen, die eine Verteilung nach Unterliegensprinzip als unbillig erscheinen las- sen. Als Beispiel nennen die Gesetzesmaterialien ein sehr ungleiches wirtschaftli- ches Kräfteverhältnis der Parteien (BSK ZPO-Hofmann/Baekert, Art. 107 N 9, m.w.H.).

- 15 -

E. 5.4

Nach dem vorstehend Aufgezeigten bildet die Verweigerung einer ausserge- richtlichen Einigung kein Kriterium der Kostenverteilung. Ferner stellt der Gesuchs- gegner auch nicht in Abrede, über ein wesentlich höheres Einkommen als die Ge- suchstellerin zu verfügen. Nachdem der Gesuchsgegner mit sämtlichen seinen Be- rufungsanträgen nicht durchdringt, welche auch im wesentlichen seinen Anträgen vor Vorinstanz entsprachen (vgl. Urk. 25 S. 2), gilt er als unterliegende Partei. Ins- gesamt erweist sich die vorinstanzliche Kostenverteilung damit als angemessen. Die Höhe der Gerichtskosten sowie der Parteienschädigung wurde vom Gesuchs- gegner zudem – zu Recht – nicht beanstandet.

E. 6

Ergebnis Nach dem Gesagten erweist sich die Berufung des Gesuchsgegners als offensicht- lich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, soweit auf sie einzutreten ist. IV.

Polizeirapport 1. Gemäss Rapport der Kantonspolizei Zürich vom 29. November 2025 kam es nach Zustellung des vorinstanzlichen Urteils am 28. November 2025 zu einer schriftlichen verbalen Drohung seitens des Gesuchsgegners gegenüber der Ge- suchstellerin. So schrieb er ihr "it will end traginc", "I prefer the jail" und "When i come home it is better that I don't find you" (Urk. 28 S. 2). Der Gesuchsgegner wurde daraufhin

für die Dauer von 14 Tagen aus der Wohnung verwiesen und es wurde ihm für dieselbe Dauer ein Rayonverbot sowie ein Kontaktverbot in Bezug auf die Gesuchstellerin und C._____ auferlegt (Urk. 28 S. 1). Mit Verfügung vom 3. Dezember 2025 hob das Zwangsmassnahmengericht Bülach das Kontaktverbot gegenüber C._____ auf (Urk. 29). Die angeordnete Wegweisung aus der Wohnung / Betretverbot des Wohnortes der Gesuchstellerin wurde bis zum 13. Januar 2026 verlängert (Urk. 31). Die übrigen Schutzmassnahmen endeten am 14. Dezember 2025, da die Gesuchstellerin diesbezüglich keine Verlängerung verlangt hatte (Urk. 31 S. 6). 2. Anlass der Schutzmassnahmen war die Zustellung des erstinstanzlichen Ur- teils, mit welchem der Gesuchsgegner nicht einverstanden war. Für C._____ be-

- 16 - stand jedoch (soweit bekannt) nie eine konkrete Gefahr, weshalb das von der Kantonspolizei angeordnete Kontaktverbot auch bereits mit Verfügung vom 3. Dezember 2025 wieder aufgehoben wurde (Urk. 29 S. 4). Dagegen wehrte sich auch die Gesuchstellerin nicht; im Gegenteil beantragte sie mit Eingabe vom 8. Dezember 2025 beim Zwangsmassnahmengericht Bülach ausdrücklich die Aufhebung des Kontaktverbotes zu C._____ (Urk. 30 S. 2). Aus heutiger Sicht besteht daher kein Anlass für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen. 3. Es erscheint jedoch angezeigt, den vorliegenden Entscheid vorsichtshalber dem Gesuchsgegner via Kantonspolizei Zürich, Fachstelle Häusliche Gewalt, zu- zustellen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen des zweitinstanzlichen Verfahrens

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.